

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB)
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, Stand: 11.12.2014**

- gültig ab dem 1. Juli 2018 -

1. Vertragsabschluss nach § 2 AVBWasserV

- 1.1 Die SWLB schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG). Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWLB abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWLB unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWLB auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) nach § 9 AVBWasserV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWLB bei Anschluss an das Versorgungsnetz der SWLB einen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWLB. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Pump- und Druckregelanlagen sowie sonstige zugehörige Einrichtungen und Anlagen.
- 2.2 Maßstab für den Baukostenzuschuss sind die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche. Die Berechnung des BKZ erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWLB (Anlage 1) und den nachfolgenden Vorschriften.
- 2.3 Die zulässige Geschossfläche wird nach den Merkmalen des Bebauungsplans ermittelt. Ist oder wird die zulässige Geschossfläche überschritten, so wird der Berechnung die tatsächliche Geschossfläche zugrunde gelegt. Soweit die Angabe von Grundstücks- bzw. Geschossfläche im Bebauungsplan nicht enthalten ist, erfolgt die Berechnung des BKZ unter Bezugnahme auf die Wohnfläche, bei Gebäuden, die nicht ausschließlich zu Wohnzwecken dienen, unter Bezugnahme auf die Nutzfläche.
- 2.4 Für unbebaute Grundstücke (z. B. Gärten) wird der BKZ nach der Grundstücksfläche berechnet.
- 2.5 Wird ein an das Versorgungsnetz angeschlossenes Gebäude abgebrochen, so wird bei der Neubebauung der Baukostenzuschuss nach der tatsächlichen Geschossfläche berechnet.
- 2.6 In Sonderfällen (z. B. Aussiedlerhof, Gärtnerei, Baumschule und Spielplatz) können besondere Vereinbarungen über die Bemessung des BKZ getroffen werden.
- 2.7 Ist die neu zu bauende Wasserleitung nach Festlegung der SWLB keine Wasserhauptleitung, sondern eine Anschlussleitung, so hat der Anschlussnehmer außer den Herstellkosten auch die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Leitung zu übernehmen.

- a) Wird ein an das Wasserversorgungsnetz der SWLB angeschlossenes unbebautes Grundstück überbaut, so wird der Baukostenzuschuss nur nach der sich ergebenden Geschoßfläche errechnet.
 - b) Wird ein Grundstück, das bereits vor dem 01.01.1970 an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wurde, neu parzelliert und überbaut, so ist für jede Parzelle nur der Baukostenzuschuss nach der zulässigen Geschoßfläche zu bezahlen.
 - c) Wird eine unüberbaute Teilfläche eines bebauten Grundstücks, das bereits vor dem 21.02.1973 an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wurde, überbaut, so wird der Baukostenzuschuss unter Zugrundelegung der tatsächlichen Geschoßfläche des Neubaus berechnet.
- 2.8. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss.

3. Hausanschluss nach § 10 AVBWasserV

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen.
- 3.2 Die Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer auf einem Formblatt der SWLB zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan nach dem genehmigten Baugesuch mit Nutzflächenberechnung und ein Untergeschoßplan mit gewünschter / geplanter Hauseinführungsstelle beizulegen.
- 3.3 Dem Anschlussnehmer obliegt die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses. Zu den baulichen Voraussetzungen zählen insbesondere die Sicherstellung der jederzeitigen Zugänglichkeit des Grundstückes
- 3.4 Für die Erstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer der SWLB die Kosten nach folgenden Bestimmungen zu erstatten:
 - a) Für Anschlussleitungen bis DN 50 werden entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt der SWLB (Anlage 1) berechnet. Die Pauschale setzt sich aus einer Grundpauschale und einer Pauschale je Meter Anschlusslänge (ab Grundstücksgrenze) zusammen. Die Grundpauschale beinhaltet die Arbeiten im öffentlichen Bereich, wie Straße und Gehweg bis Grundstücksgrenze sowie die Erstellung der Anschlüsse bis ins Gebäude. Die Anschlusslänge bezieht sich auf die Länge zwischen katastermäßiger Grundstücksgrenze und Mauerdurchführung.
 - b) Anschlüsse mit einer größeren Dimension als DN 50 werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet.
 - c) Bei Durchführung der Tiefbauarbeiten durch den Anschlussnehmer ist der Rohrgraben nach Angaben der SWLB auf Rechnung und Gefahr durch eine Baufirma ausführen zu lassen. **Die einschlägigen Vorschriften sind zu beachten.**
Das Verfüllen des Anschlussgrabens darf erst nach Einmessung der Leitung durch die SWLB erfolgen. Die Anschlussleitung ist nach den Angaben der SWLB einzusenden.
Die weitere Verfüllung des Rohrgrabens darf erst nach Prüfung durch die SWLB vorgenommen werden. Bei Nichtbeachtung können die SWLB das Wiederfreilegen der Leitung verlangen. Die Baufirma ist hierüber zu unterrichten.
- 3.5 Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der in der im jeweils gültigen Preisblatt genannten Beträge (Grundpauschale und Preis pro lfm) die im jeweiligen Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

- 3.6 Erschwernisse, wie z. B. schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straße und anderen Anlagen, besondere verkehrsrechtliche Auflagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen berechtigen die SWLB, Mehrkosten zu den im jeweils gültigen Preisblatt genannten Netzanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden verursachte Mehrkosten.
- 3.7 Der Anschlussnehmer bezahlt dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die SWLB nach Ziffer 3.10 vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWLB.
- 3.8 Die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt fällig. Die SWLB können Abschlagszahlungen verlangen.
- 3.9 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz abhängig gemacht werden.
- 3.10 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages (z. B. Gebäudeabbruch) ist die SWLB berechtigt, die Hausanschlussleitung an der Hauptleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers abzutrennen und zu beseitigen. Gleiches gilt, wenn der Anschlussnehmer oder die SWLB den Versorgungsvertrag gekündigt hat. Wird ein Anschluss nicht mehr aktiv genutzt oder erfolgt über einen längeren Zeitraum hinweg keine Abnahme mehr („inaktiver Anschluss“) ist die SWLB berechtigt, den Anschluss still zu legen und die Leitungen zurückzubauen. Die SWLB wird vor Stilllegung des Hausanschlusses den Anschlussnehmer rechtzeitig informieren.
- 3.11 Die SWLB kann von einer bestehenden Anschlussleitung den Anschluss für ein benachbartes Grundstück abzweigen, wenn dadurch die Versorgung des bereits angeschlossenen Grundstücks nicht beeinträchtigt wird und ein eigener Anschluss für das Nachbargrundstück nach dem Ermessen der SWLB ohne erhebliche Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohe Kosten nicht möglich ist.

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten des (WVU) fordert.

4. Unterhaltung und Erneuerung

Hausanschlussleitungen werden ausschließlich von der SWLB erstellt, unterhalten und erneuert; sie sind Betriebsanlagen der SWLB und sind deren Eigentum (ausgenommen Privatleitungen) Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die SWLB können jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die SWLB die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

Gleiches gilt für jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung, falls der Anschlussnehmer diese bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss nicht auf erstes Anfordern der SWLB auf seine Kosten entfernt oder entfernen lässt.

5. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke nach § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV

Die Versorgung mit Wasser zu Bau- und sonstigen vorübergehenden Zwecken und die Vermietung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten zu vorübergehenden Zwecken (außer zum Feuerlöschen) ist auf einem Formblatt der SWLB zu beantragen und wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

6. Kundenanlage zu § 12 AVBWasserV

- 6.1 Für Wasserzähler mit Gewindeanschluss (Hauswasserzähler) sind bei Neuanlagen und bei Veränderungen bestehender Anlagen Wasserzählerbügel nach DIN 1988 einzubauen.

Bei Zähleranlagen für Zähler mit Flanschanschluss (Großwasserzähler) sind die im SWLB Wasserversorgungsgebiet geltenden Bestimmungen zu beachten.

- 6.2 Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Anderenfalls hat der Kunde den SWLB entstehenden Kosten, z.B. für aus hygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen. Der Kunde hat auch die der SWLB entstehenden Kosten für Spülungen des Hausanschlusses zu tragen, welche mangels Inbetriebsetzung der Kundenanlage erforderlich werden.

Wird Wasser unter Umgehung oder vor dem Einbau des Wasserzählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die SWLB – abgesehen vom Erstellen einer Strafanzeige – berechtigt, eine hiermit vereinbarte Vertragsstrafe zu erheben. Der Vertragsstrafe wird der fünf-fache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme zugrunde gelegt, mindestens jedoch ein Verbrauch von 100 m³. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht festgestellt werden, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen für ein Jahr erhoben.

- 6.3 **Löschwasserentnahme aus dem Versorgungsnetz der SWLB:**

Die SWLB stellt grundsätzlich kein Löschwasser für den Objektschutz bereit. Hinsichtlich der ausnahmsweise im Bestand vorzuhaltenden Löschwassermengen für den Objektschutz sind eigenständige Objektschutzverträge zwingende Voraussetzung, welche auch die örtlichen Besonderheiten berücksichtigen.

7. Inbetriebsetzung

- 7.1 Die SWLB setzt die Kundenanlage nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige des Vertragsinstallateurs bis zur ersten Absperrrichtung nach dem Wasserzähler in Betrieb. Dies erfolgt zeitgleich mit der Zählersetzung. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb. Die Kosten, die der SWLB für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu erstatten sind, ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.

- 7.2 Ist die eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde hierfür sowie für jeden weiteren vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWLB. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

- 7.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

8. Messeinrichtungen

- 8.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung. Ist die ungehinderte Zugänglichkeit nicht gewährleistet so ist etwaiger zeitlicher Mehraufwand gesondert gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWLB zu vergüten

- 8.2 SWLB ist berechtigt als Messeinrichtung fernauslesbare Wasserzähler zu verwenden.
- 8.3 Werden Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nur vorübergehend entfernt bzw. wieder angebracht, trägt der Kunde hierfür die Kosten. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWLB.

9. Wasserzähler für jede Wohnung

Auf Wunsch des Anschlussnehmers stellen die SWLB den Wasserverbrauch getrennt für jede Wohnung fest. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht, die Haftung verbleibt beim jeweiligen Eigentümer. Näherer Regelungen werden gesonderten Verträgen getroffen.

10. Ablesung und Abrechnung nach §§ 20, 24 und 25 AVBWasserV

Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt zu einem durch die SWLB bestimmten Zeitpunkt kostenlos durch die Kunden selbst. SWLB ist berechtigt, die Messeinrichtung selbst abzulesen, wenn der Kunde der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt. Die hierfür entstandenen Kosten werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWLB in Rechnung gestellt. Der Kunde hat monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen zu leisten, die entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden errechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden in der Verbrauchsabrechnung verrechnet. Die SWLB ist berechtigt, den Wasserverbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach §§ 27, 33 AVBWasserV

Die Kosten für den Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV) und Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB Wasser V) ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt der SWLB (Anlage 1).

12. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die SWLB gemäß AVBWasserV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

13. Auskünfte

Die SWLB sind berechtigt, dem Steueramt der Stadt Ludwigsburg für die Berechnung der Abwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

14. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen, soweit diese für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

15. Datenschutz

- 15.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH, Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg, www.swlb.de, E-Mail: datenschutz@swlb.de.
- 15.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte steht dem Anschlussnehmer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Fa. EUWIS GmbH, Team Datenschutz, Sperlingweg 3, 74906 Bad Rappenau, Telefonnummer: +49 7264 960981, E-Mail: info@euwis.de, zur Verfügung.

- 15.3 Die SWLB verarbeitet personenbezogene Daten des Anschlussnehmers (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Wasserlieferungsvertrages verarbeitet die SWLB Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die SWLB behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.
- 15.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 15.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Forderungsmanagement, externe Messstellenbetreiber.
- 15.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Wasserversorgungsverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWLB an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 15.6 Der Anschlussnehmer hat gegenüber der SWLB Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- 15.7 Der Anschlussnehmer kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWLB widersprechen. Telefonische Werbung durch die SWLB erfolgt bei Verbrauchern nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, im Übrigen mit mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.
- 15.8 Der Anschlussnehmer hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart) zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

16. Streitbelegungsverfahren

Die SWLB weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie an einem solchen Verfahren nicht teilnimmt.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.03.2016.